



Regionale ESF-Strategie und Förderaufruf Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe

2019

Karlsruhe, 9. Juli 2018



Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe	4
1.1 Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe	4
1.2 Zur Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe.....	7
2. Festlegung von Zielen und Handlungsansätzen der ESF-Förderung im Jahr 2019	10
Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1	10
Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1	12
3. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung	14
4. Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe	16
5. Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung	19

Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit Stadt Karlsruhe

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Lenz
Geschäftsführender: Peter Dressler

AFB – Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH
Daimlerstr. 8. 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 97246 – 22
Fax: 0721 / 755160

<http://www.afb-karlsruhe.de/de/esf-projektberatung.html>
[http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/
koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html](http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html)

Vorbemerkung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe hat am 07.05.2018 seine ESF-Strategie für das Jahr 2019 beschlossen.

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Baden-Württemberg steht dem Arbeitskreis Stadt Karlsruhe in der aktuellen Förderperiode jährlich ein Mittelvolumen in Höhe 440.000 € zur Verfügung. Dieses Budget ist für die Umsetzung der folgenden spezifischen Ziele zu verwenden:

- B 1.1 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, sowie des spezifischen Ziels
- C 1.1 Vermeidung von Schulabbruch, Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg sind für die beiden genannten spezifischen Ziele für Karlsruhe pro Förderjahr als Sollvorgabe folgende Mittel- und Teilnehmenden-Kontingente vorgesehen:

Spezifisches Ziel B 1.1:	255.200 €	173 Teilnehmende
Spezifisches Ziel C 1.1:	184.800 €	88 Teilnehmende

Bedingt durch höhere Ausgaben im Spezifischen Ziel B 1.1 in den ersten Jahren der aktuellen Förderperiode und unter Berücksichtigung von den Trägern bis 30.05.2018 nicht in Anspruch genommener ESF-Mittel aus den Vorjahren stehen dem ESF-Arbeitskreis Stadt Karlsruhe für 2019

im Spezifischen Ziel B 1.1	188.873 €
im Spezifischen Ziel C 1.1	273.254 €

zur Verfügung.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe stehen für das Jahr 2018 Mittel für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten (berufspraktischer Einsatz) im Rahmen der psychosozialen Betreuung analog § 16 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im vergleichbaren Umfang wie in den Vorjahren zur Verfügung. Im Jahr 2018 werden einschließlich der Nutzung nicht verbrauchter Projektmittel aus dem Vorjahr 172 Beschäftigungsmöglichkeiten bei verschiedenen Trägern angeboten. Damit fördert die Stadt Karlsruhe einen sozialen Arbeitsmarkt für besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose.

Wie bereits im vergangenen Jahr erfolgt mit diesem Strategiepapier ein gemeinsamer und zeitgleicher Förderaufruf sowohl für den regionalen ESF als auch für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe.

Damit können beide Förderkonzepte noch wirksamer zu einem regionalen Ansatz verknüpft und aufeinander abgestimmt werden und durch zielgruppenorientierte Ansätze die Instrumente der Regelförderung des Jobcenters Stadt Karlsruhe ausgerichtet auf den lokalen Bedarf ergänzen.

Zu berücksichtigen wird 2019 das neue Bundesprogramm zur Sozialen Teilhabe sein (§ 16 e und 16 i SGB II). Da die endgültigen Regelungen zum Redaktionsschluss dieses Strategiepapiers noch nicht vorlagen, steht das Papier grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Kompatibilität mit den vom Bundesgesetzgeber angekündigten Neuregelungen.

1. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Der Festlegung der Strategie für das Förderjahr 2019 ging eine Analyse der aktuellen Situation und relevanter Entwicklungstrends voraus. Diese wurde mit dem Ziel geführt, Problem- und Bedarfslagen sowie durch bestehende Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend geförderte Zielgruppen zu identifizieren.

1.1 Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

– Umfang der Arbeitslosigkeit

Die Zahl der arbeitslos registrierten Personen belief sich im Mai 2018 in den Rechtskreisen SGB II und SGB III zusammen auf 6.746 Personen (gegenüber Mai 2017: - 510, das sind -7,0 Prozent). Davon gehörten zum genannten Zeitpunkt 4.333 Arbeitslose zum Rechtskreis SGB II (gegenüber Mai 2017: - 412, das sind - 8, Prozent) sowie 2.413 Arbeitslose zum Rechtskreis SGB III (gegenüber Mai 2017: - 98, das sind - 3,9 Prozent).¹

– Niveau der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote belief sich für beide Rechtskreise zusammen im Mai 2018 auf 4,1 Prozent (Mai 2017: 4,4 Prozent). Im SGB II-Bereich belief sie sich auf 2,6 Prozent (Mai 2017: 2,9 Prozent), im SGB III-Bereich auf 1,4 Prozent (Mai 2017: 1,5 Prozent).²

Im baden-württembergischen Vergleich liegt Karlsruhe mit der Arbeitslosenquote von 4,1 Prozent nach wie vor deutlich über dem Landesschnitt von 3,1 Prozent, hat allerdings - übrigens wie in den Vorjahren - mit Ausnahme von Ulm (3,2 Prozent) und Heidelberg (4,0 Prozent) eine deutlich bessere Ausgangssituation als die übrigen größeren Städte in Baden-Württemberg.

– Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern

In Karlsruhe waren im Mai 2018 in beiden Rechtskreisen zusammen 3.035 Frauen (Veränderung zu Mai 2017: – 206 entsprechend 6,4%) und 3.711 Männer (Veränderung zu Mai 2017: – 304 entsprechend 7,6%) arbeitslos. Die Arbeitslosenquote der Frauen betrug damit 3,9 Prozent (Vorjahr 4,3 %), die der Männer 4,2 Prozent (Vorjahresmonat 4,6%).³ Damit haben arbeitslose Männer etwas mehr von der Arbeitsmarktentwicklung profitiert als Frauen.

Im Rechtskreis des SGB III lag die Zahl der Frauen im Mai 2018 bei 1.136 (47,1 Prozent), die der Männer bei 1.277 (52,9 Prozent), im Rechtskreis des SGB II lag die Zahl der Frauen bei 1.899 (43,8 Prozent), die der Männer bei 2.434 (56,2 Prozent).

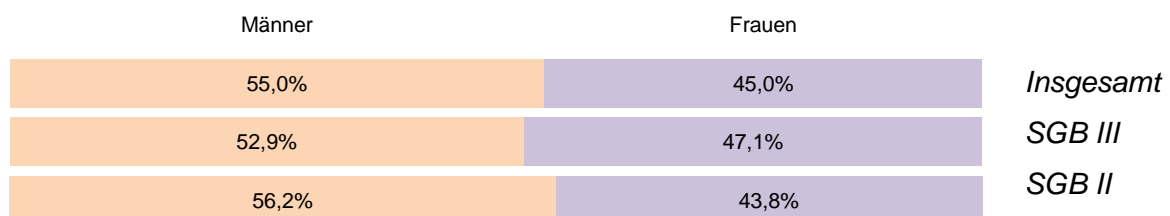


Abbildung1: Situation Männer – Frauen an den Arbeitslosen in Karlsruhe
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Mai 2018)

¹ Quelle: BA

² Quelle: BA

³ Quelle: BA

– **Trends in der Entwicklung der Arbeitslosigkeit**

Der Rückgang der Gesamtarbeitslosenzahlen hat sich auch in den vergangenen 12 Monaten fortgesetzt. Interessant in diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Ausprägung des Rückgangs in den beiden Rechtskreisen. Während im Rechtskreis des SGB III die Veränderung von Mai 2017 zu Mai 2018 -3,9 % betrug, lag sie im Rechtskreis des SGB II bei -8,7%.

Dabei profitieren mittlerweile auch langzeitarbeitslose Menschen von der Arbeitsmarktlage, dies zeigt die nachfolgende Statistik sehr eindrücklich für den Zeitraum April 2017 bis April 2018.

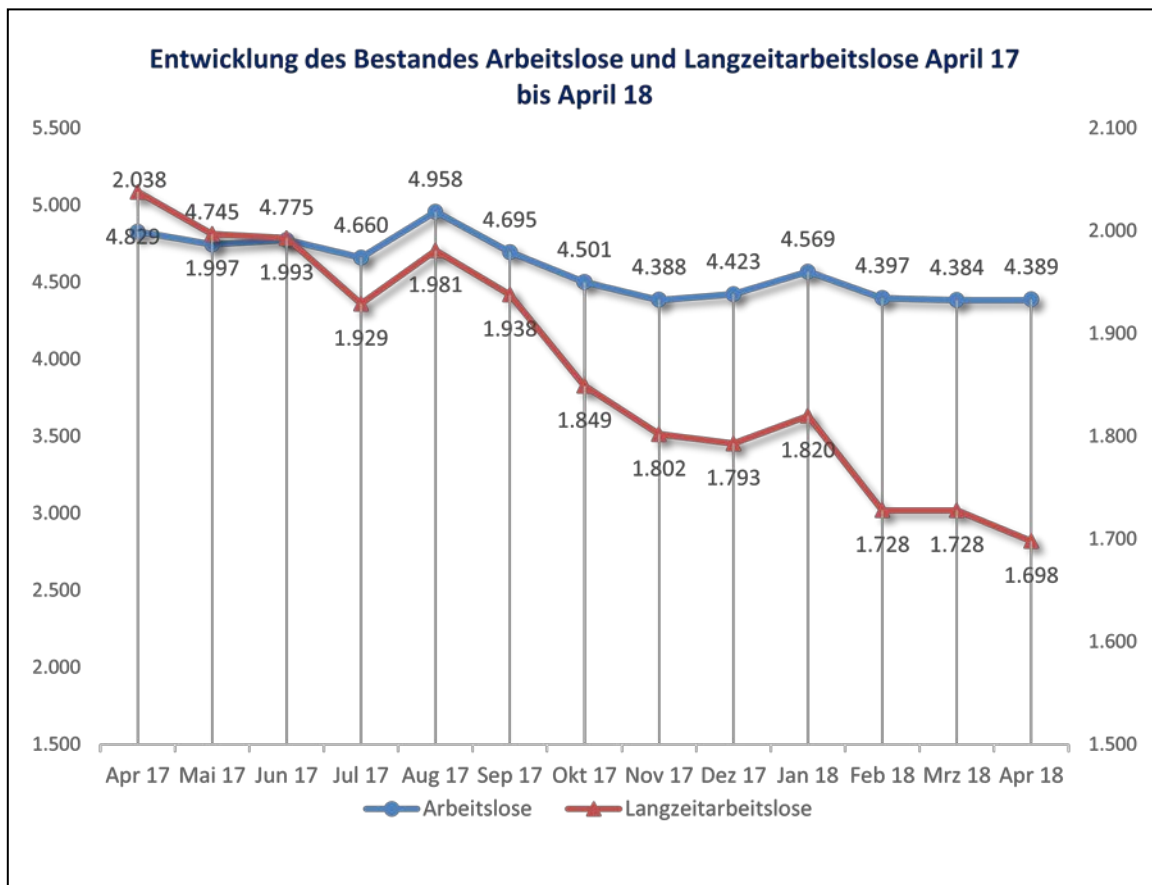


Abbildung 2: Entwicklung des Bestandes an Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in Karlsruhe im Rechtskreis des SGB II

Quelle: Statistikservice der BA – Jobcenter Stadt Karlsruhe

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung der Beschäftigung und des überproportionalen Rückgangs langzeitarbeitsloser Menschen aufgrund des seit längerer Zeit stabilen Arbeitsmarktes stellt **Langzeitarbeitslosigkeit** als solche in der Stadt Karlsruhe eine zentrale Herausforderung für die Arbeitsmarktakteure dar. Die Strukturen der Langzeitarbeitslosigkeit verhärten sich zunehmend und erschweren den verbliebenen Personen den Rückgang in Beschäftigung immer mehr. Die Tendenz zu längerem Verbleib in der Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren zeigt die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Dauer

Zeitraum	Arbeitslose ¹⁾	davon								Durchschnittliche bisherige Dauer in Tagen (im Bestand) ²⁾	Durchschnittliche abgeschl. Dauer in Tagen (bei Abgang aus Arbeitslosigkeit) ³⁾	
		Nicht-Langzeit-arbeitslose	darunter		Langzeit-arbeitslose	davon						
			10 bis unter 12 Monate	Langzeit-arbeitslose		1 bis unter 2 Jahren	2 bis unter 3 Jahren	3 bis unter 4 Jahren	4 bis unter 5 Jahren			5 Jahre und länger
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Jahresdurchschnittswerte												
2008	6.266	3.485	310	2.781	1.084	714	530	197	257	532	332	
2009	6.131	3.692	337	2.439	1.154	449	341	253	242	486	322	
2010	6.071	3.672	346	2.399	1.270	461	213	174	282	465	299	
2011	6.095	3.691	342	2.404	1.239	556	236	114	259	459	299	
2012	5.986	3.531	329	2.454	1.270	576	272	124	212	464	307	
2013	5.959	3.500	310	2.458	1.194	596	295	164	209	474	307	
2014	5.933	3.439	326	2.494	1.183	557	327	177	249	494	330	
2015	6.043	3.579	305	2.464	1.133	551	299	200	282	495	323	
2016	5.806	3.267	285	2.339	1.068	505	290	173	303	509	345	
2017	4.770	2.791	235	1.979	852	429	248	159	291	529	363	

Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Dauer im Bereich des Jobcenter Stadt Karlsruhe
 Quelle: Statistiksservice der BA – Jobcenter Stadt Karlsruhe

Vor diesem Hintergrund sieht der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe für einzelne von Arbeits- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit betroffene **arbeitsmarkt-politische Zielgruppen** auch weiterhin ergänzenden Handlungsbedarf. Schwerpunkte will der Arbeitskreis 2019 in folgenden Themenfeldern setzen:

– **Arbeitslosigkeit Alleinerziehender**

Aktuell sind unter den 10.046 Bedarfsgemeinschaften 1.894 Alleinerziehende im ALG-II-Bezug über das Jobcenter Stadt Karlsruhe, fast ausschließlich Frauen.⁴ Diese Zahl bewegte sich in den vergangenen Jahren relativ konstant um einen Wert von rund 2.000.

Die Situation der Alleinerziehenden ist allerdings sehr differenziert zu betrachten. Einerseits befinden sich Aufstockerinnen unter den Leistungsberechtigten, denen ihre aktuelle Situation beispielsweise aufgrund begrenzter Kinderbetreuungsmöglichkeiten keine Ausweitung des beruflichen Engagements ermöglicht. Andererseits sind auch Erziehende darunter, deren Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gerade bei den Letztgenannten zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre, dass es äußerst sinnvoll ist, auch Erziehende mit Kindern unter drei Jahren durch geeignete Sensibilisierungs- und Aktivierungsmaßnahmen langsam wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen, damit diese Gruppe dann wieder verstärkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wenn die Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben. Da Regelinstrumente für diesen Personenkreis nicht zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von ESF-Mitteln sinnvoll und notwendig.

⁴ Quelle: BA – Daten Februar 2018

– **Arbeitslosigkeit von Personen mit einer anerkannten Behinderung und von Menschen der Altersgruppe 55+**

Im Stadtkreis Karlsruhe waren im Mai 2018 494 Schwerbehinderte (Mai 2017 568 Personen) als arbeitslos registriert (beide SGB-Rechtskreise). Damit konnten auch Menschen mit anerkannter Behinderung teilweise von der Arbeitsmarktsituation profitieren.

Ähnliches gilt für arbeitslose Menschen der Altersgruppe 55+ (1.320 Personen im Mai 2018, 1.414 im Mai 2017).

Gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass es arbeitslose Menschen mit anerkannter Behinderung bzw. Angehörige der Altersgruppe 55+ nach wie vor schwer haben, (wieder) nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu gelangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kombination beider Merkmale vorliegt.

Bilanzierend bleibt festzuhalten: Dank eines aufnahmefähigen Beschäftigungsmarktes, verläuft die Arbeitsmarktentwicklung in der Stadt Karlsruhe seit Jahren relativ stabil und ruhig und hat sich in den vergangenen 12 Monaten nochmals verbessert. Die einzelnen von Arbeitslosigkeit betroffenen Frauen und Männer profitieren je nach persönlicher Situation unterschiedlich von diesen insgesamt positiven Entwicklungstrends am Arbeitsmarkt. Es besteht besonderer Förderbedarf für Alleinerziehende schwerpunktmäßig mit Kindern unter drei Jahren sowie für Schwerbehinderte und arbeitslose Menschen der Altersgruppe 55+.

1.2 Zur Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Die Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit vertreten die Auffassung, dass es trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer grundsätzlich guten Ausbildungsplatzsituation in der Stadt Karlsruhe erforderlich bleibt, junge Menschen bei ihrem Einstieg in Ausbildung und Beruf aktiv zu unterstützen. Als oberstes Ziel wird daher weiterhin betrachtet, möglichst keinen jungen Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu „verlieren“. Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Zielstellung sollen auch 2019 regionale ESF-Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit der Neuregelung des **§ 16 h SGB II** hatte der Gesetzgeber 2016 die Möglichkeit geschaffen, auch **schwer zu erreichende junge Menschen unter 25 Jahren** (wieder) in Leistungen nach dem SGB II zu bringen. Dies mit dem Ziel, entsprechend der individuellen Situation bestehende Schwierigkeiten zu überwinden und die Jugendlichen darin zu unterstützen, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen und anzunehmen.

Das erste im Bereich der Stadt Karlsruhe aus Mitteln des regionalen ESF und des Jobcenter Stadt Karlsruhe im Rahmen des § 16 h SGB II finanzierte Projekt „Geht was?!“ ging im Januar 2018 an den Start. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen die Notwendigkeit entsprechender Ansätze; aufgrund der Komplexität der Zielgruppe ist allerdings die bisherige Projektlaufzeit noch zu kurz für weitergehende Aussagen. Die Evaluation des - allerdings in Karlsruhe nicht angebotenen - Pilotprogramms RESPEKT des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestätigt jedoch die Notwendigkeit, gezielt zusätzliche Hilfen anzubieten, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen.

Der Arbeitskreis sieht insoweit eine dringende Notwendigkeit, für diese Jugendlichen weiterhin Perspektiven zu eröffnen.

Der Arbeitskreis sieht weiter dringenden Bedarf, die Zielgruppe der **Schulverweigernden** in den Fokus zu nehmen und durch Einschaltung aller mit dieser Thematik vertrauten Institutionen und Akteuren eine Basis für weitergehende Förderansätze zu erarbeiten.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden 2.107 Schulabgänger/-innen (Werkreal-/Hauptschulen 455, Realschulen 654, Gymnasien 998) gezählt. Im Vorjahr waren es 2.287 Jugendliche. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Abgänger/-innen ohne Abschluss:

Schuljahr	Gymnasium (ohne Abschluss oder mit HS-Abschluss)		Realschule (ohne HS-Abschluss)		Haupt- /Werkrealschule (ohne HS-Abschluss)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
2008/2009	8 (1,87%)	7 (1,63%)	18 (5,81%)	6 (1,89%)	23 (7,10%)	19 (6,48%)
2009/2010	6 (1,43%)	4 (0,81%)	12 (3,55%)	5 (1,63%)	28 (15,38%)	16 (6,40%)
2010/2011	8 (1,80%)	5 (1,08%)	15 (5,30%)	2 (0,68%)	17 (6,30%)	10 (3,89%)
2011/2012	11 (1,29%)	8 (0,97%)	8 (2,65%)	2 (0,63%)	13 (5,99%)	6 (2,52%)
2012/2013	7 (1,56%)	5 (1,13%)	12 (4,08%)	8 (2,47%)	6 (2,17%)	8 (3,21%)
2013/2014	8 (1,81%)	9 (1,96%)	4 (1,26%)	1 (0,26%)	8 (3,10%)	8 (3,43%)
2014/2015	5 (0,96%)	5 (0,98%)	7 (2,03%)	3 (0,94%)	16 (5,16%)	11 (4,49%)
2015/2016	10 (1,82%)	8 (1,54%)	13 (3,72%)	2 (0,56%)	8 (2,81%)	9 (3,86%)
2016/2017	7 (1,4%)	4 (0,8%)	5 (1,3%)	8 (3,0%)	23 (8,5%)	12 (6,6%)

Abbildung 4: Schulabgänger/-innen an allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe ohne Hauptschulabschluss –
Quelle: Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung/Schul- und Sportamt

Die Abgängerquote an Karlsruher Allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss hat sich in der Gesamtbetrachtung der vergangenen Jahre mit leichten Schwankungen tendenziell verringert. Allerdings ist im Schuljahr 2016/2017 ein deutlicher Anstieg im Bereich der Haupt- und Werkrealschulen zu beobachten. Ob dies ein einmaliges „Zufallsergebnis“ ist oder sich dahinter eine neue Entwicklung verbirgt, kann noch nicht gesagt werden. Allerdings unterstreicht dieses Ergebnis die Notwendigkeit von ergänzenden Maßnahmen zur Schulverweigerung.

Bei der Betrachtung der obigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass diese Quote als „Abgang ohne Hauptschulabschluss“ (bei Gymnasien „oder mit HS-Abschluss“) definiert ist. Erfreulich in diesem Zusammenhang: niemand verließ zum Ende des Schuljahres 2016/2017 das Gymnasium ohne jeglichen Abschluss.

Verdeckte Abgänge während des Schuljahres werden mit dieser Abgangsstatistik aber nicht abgebildet. Genau hier liegt die Problematik. Sind die Jugendlichen aus dem System Schule erst einmal verschwunden, sind sie nur schwer wieder erreichbar, was sich insbesondere bei Jugendlichen in den Berufsvorbereitungsschularten der Beruflichen Schulen zeigt.

Am **Ausbildungsmarkt** besteht weiterhin ein deutliches **Missverhältnis** zwischen unbesetzten Ausbildungsplätzen und dem drohenden Fachkräftemangel einerseits und der fehlenden Ausbildungsreife zahlreicher Jugendlicher andererseits. Vor allem kleine Handwerksbetriebe stehen vor besonderen Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. Daher sind diese inzwischen kompromissbereit, auch Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf einen Ausbildungsplatz zu geben. Mit geeigneten Maßnahmen zur Förderung Jugendlicher könnte diese Offenheit der Betriebe zusätzlich unterstützt werden. Aber auch die Ausbildungsbetriebe brauchen Unterstützung, um sich auf die besonderen Anforderungen dieser jungen Menschen einstellen zu können.

Im Rahmen der Modellregion „Übergang Schule – Beruf“ ist in Karlsruhe AVdual seit drei Jahren ein überarbeiteter Ansatz der Berufsvorbereitung, um der Zielgruppe durch neue pädagogische Ansätze und intensive Begleitung den Einstieg in Praktika und Ausbildung zu ermöglichen. Allerdings ist AVdual in Karlsruhe noch nicht flächendeckend eingeführt. Aktuell gibt es vier AVdual-Klassen. Weitere Bemühungen sind damit notwendig, um die Jugendlichen, die den Übergang von der Schule in den Beruf ohne entsprechende Begleitmaßnahmen nicht schaffen, über diese wichtige Schwelle zu begleiten.

In den Fokus zu nehmen sind auch im Jahr 2019 **junge Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive und sonstige ausländische Jugendliche mit Bleiberecht, hier insbesondere junge Menschen aus den Ländern der EU-Ost-Erweiterung.**

Nachdem sie in der Regel das VABO (Vorbereitungsjahr Ausbildung – Beruf für Jugendliche ohne oder mit äußerst geringen Kenntnissen der deutschen Sprache) und das Regel-VAB, in Einzelfällen auch AVdual (duale Ausbildungsvorbereitung) durchlaufen haben, sind zahlreiche junge Ausländer mittlerweile in einer dualen Ausbildung. In der Praxis zeigt sich, dass sie zwar von den Firmen meist als sehr geschickt geschildert werden, dass sie allerdings in der Berufsschule erhebliche Probleme haben, da hier das Anforderungsniveau deutlich höher liegt als in den berufsvorbereitenden Klassen.

Eine Umfrage des Schul- und Sportamts der Stadt Karlsruhe unter den Leiterinnen und Leitern der staatlichen Karlsruher Berufsschulen vom Januar 2018 zur Situation der jungen Geflüchteten in dualen Berufsschulklassen erbrachte folgendes Ergebnis.

- **405** Jugendliche haben mangelnde Sprachkenntnisse
- größter Förderbedarf besteht bei der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit und in der Fachsprache, aber auch im Fachrechnen und bei Lernstrategien
- **der Ausbildungserfolg ist akut gefährdet!**

Ergänzende Angebote bereits vor dem Beginn einer Ausbildung und parallel zu den berufsvorbereitenden Klassen sind umso wichtiger, als seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Stundentafeln für die VABO-Klassen von 35 auf 20 Wochenstunden reduziert wurden. Das heißt, es ist zu befürchten, dass diese Jugendlichen in der Folge noch schlechtere Grundlagen mitbringen. Ohne ausreichende schulische Kenntnisse und insbesondere Sprachkenntnisse ist allerdings ein erfolgreiches Durchlaufen einer dualen Ausbildung unrealistisch bzw. nicht möglich.

Der Arbeitskreis beurteilt vor diesem Hintergrund als Konzepte für diese Zielgruppe als zielführend, die die jungen Menschen sowohl die Möglichkeit geben, ausreichende Sprachkenntnisse zu erlangen, sie aber andererseits bei der Verarbeitung ihrer Fluchterfahrungen und der Weiterentwicklung ihrer Ausbildungs- und persönlichen Reife sowie ihrer Sozialkompetenz zu begleiten.

2. Festlegung von Zielen und Handlungsansätzen der ESF-Förderung im Jahr 2019

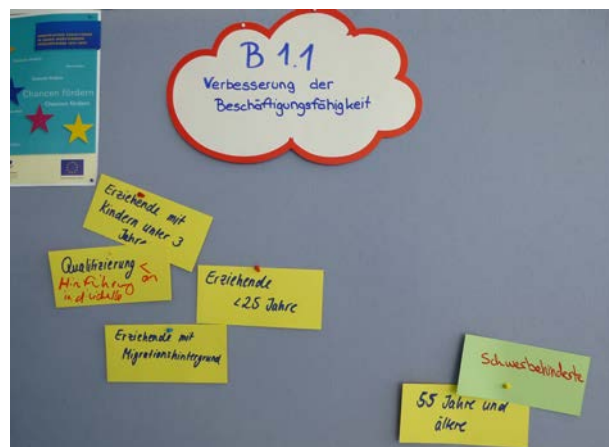
Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe hat sich auf seiner Strategiesitzung vom 7. Mai 2018 darauf verständigt, für das Förderjahr 2019 auf der Basis des operationellen Programms für Baden-Württemberg sowohl Maßnahmen auszuschreiben, die im Rahmen des **spezifischen Ziels B 1.1** (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind) durchgeführt werden können, als auch Maßnahmen zu fördern, die im Rahmen des **spezifischen Ziels C 1.1** (Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit) realisierbar sind. Dabei soll entsprechend der bisherigen Mittelausschöpfung in der aktuellen Förderperiode ein besonderes Augenmerk auf Projekte des spezifischen Ziels C 1.1 gelegt werden.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Die Unterstützungsangebote für langzeitarbeitslose Menschen in Karlsruhe sind geprägt von dem Dreisäulenmodell

- Regelleistungen des Jobcenters
- Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe (s. Ziffer 4 – Seite 16)
- Regionaler ESF.



Vor diesem Hintergrund hat sich der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe entschlossen, im Jahr 2019 die Zielgruppen für eine ESF-Förderung im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1 noch stärker als bereits 2018 zu konkretisieren. Damit wird einerseits auf die vorhandenen Fördermöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen generell in der Kombination aus Jobcenter-Leistungen und Gesamtkonzept Arbeit reagiert. Andererseits will der Arbeitskreis damit dem Innovationscharakter der ESF-Förderung Rechnung tragen und Lücken im Fördersystem durch zielgruppenorientierte Angebote schließen.

Schwerpunktmäßig will der Arbeitskreis im Förderjahr 2018 aus Mitteln des regionalen ESF Maßnahmen für nachstehend aufgeführte Personengruppen unterstützen:

- **(Allein-)Erziehende Menschen, darunter insbesondere Frauen - schwerpunktmäßig mit Kindern unter drei Jahren:**

Die Erfahrungen zeigen, dass heranführende und sensibilisierende Maßnahmen für Kinder unter drei Jahren den beruflichen (Wieder)einstieg deutlich erleichtern können. Dabei ist es wichtig, mittels passgenauer individueller Beratungs- und Begleitangebote realistische Perspektiven zu entwickeln, die neben dem Thema Kinderbetreuung auch die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit in den Fokus nehmen. Besondere Berücksichtigung in Maßnahmen sollen jene (Allein-)Erziehenden finden, die über eine geringe Qualifikation verfügen und deren Erwerbstätigkeit von langandauernden Erziehungszeiten unterbrochen war.

Auch wenn die Zahl der Alleinerziehenden im ALG II – Bezug mittlerweile deutlich unter die lange Zeit existierende 2000er-Grenze (Februar 2018 1.894 alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften) gesunken ist, ist es wichtig, den Übergang in eine Ausbildung oder einen Beruf rechtzeitig vorzubereiten.

Als spezifisches Problem für die Arbeitsmarktintegration von (Allein)erziehenden stellt sich weiterhin vor allem die Kinderbetreuung zu Randzeiten, also außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten, dar. Insoweit wird es wichtig sein, die Teilnehmenden von Projekten zur beruflichen Qualifizierung und Integration durch innovative und kreative Ansätze zu befähigen, die Betreuung ihrer Kinder auch in diesen Randzeiten zu organisieren.

- **Schwerbehinderte Arbeitslose und solche der Zielgruppe 55+**

Zwar können diese Teilzielgruppen auch von der aktuellen Arbeitsmarktsituation profitieren, doch haben sie - je nach beruflicher Vorerfahrung - weiterhin größere Schwierigkeiten, wieder in nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten zu kommen. Insoweit sieht der Arbeitskreis hier nach wie vor Unterstützungsbedarf.

Als **Optionen für anzubietende Maßnahmen** erwartet der regionale ESF-Arbeitskreis, dass Förderlücken der Regelförderung identifiziert und Angebote unterbreitet werden, die bestehende Förderlücken schließen können, und dass Maßnahmen vor allem für überschaubare Zielgruppen konzipiert werden, die von den Angeboten der Regelförderung nicht oder unzureichend erreicht werden.

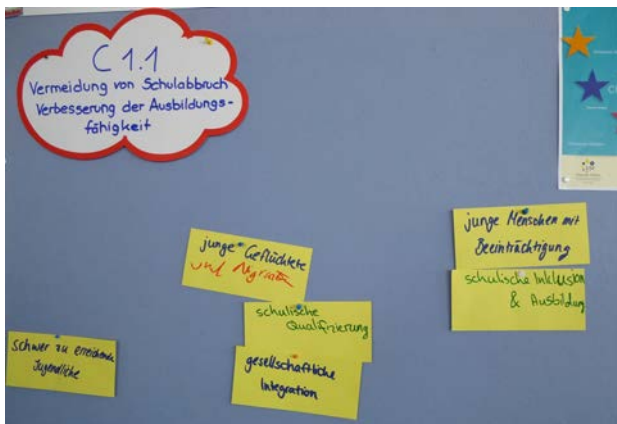
Wie bereits im Vorjahr ruft der Arbeitskreis auch dieses Jahr zeitgleich mit der regionalen ESF-Strategie zur Einreichung von Förderanträgen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt auf.

Der Arbeitskreis weist ausdrücklich darauf hin, dass ESF-Maßnahmen mit Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzeptes Arbeit kombinierbar sind. Die Einreichung von Projektvorschlägen, die sowohl die Finanzierung aus dem regionalen ESF-Fonds der Stadt Karlsruhe als auch aus Mitteln des Gesamtkonzeptes Arbeit vorsehen, wird als wünschenswert betrachtet. Antragstellende können damit hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes für ESF-Maßnahmen Mittel aus dem Gesamtkonzept Arbeit als Kofinanzierung in Ansatz bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1 folgen konsequent und durchgängig dem Politikansatz des Gender Mainstreaming. Laut ESF-OP des Landes Baden-Württemberg ist eine überproportionale Integration von Frauen vorgesehen. Zudem sind besondere Bedingungen und Erfordernisse beider Geschlechter bei der Förderung zu berücksichtigen und im Antrag deutlich herauszuarbeiten.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit



Obwohl das Setting an Projekten und Maßnahmen, die die Regelangebote der schulischen und beruflichen Ausbildung insbesondere am Übergang Schule-Beruf unterstützen, in der Stadt Karlsruhe gut ausgebaut ist, sieht der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe weiter erheblichen Handlungsbedarf für die Umsetzung von ESF-Projekten in diesem spezifischen Ziel. Dies mit der Maßgabe, dass man

aufgrund des bisherigen Projektportfolios in der aktuellen Förderperiode einen erhöhten Ansatz für dieses spezifische Ziel zur Verfügung stellt. Dabei wünscht sich der Arbeitskreis Ansätze, die jungen Menschen mit Beeinträchtigungen oder schlechten Perspektiven Unterstützung bei der schulischen Inklusion sowie dem Übergang in Ausbildung geben. Insbesondere liegt der Fokus auf folgenden Zielgruppen:

- **Schwer zu erreichende Jugendliche**

Die gesetzliche Regelung des § 16 h SGB II hat Grundlagen geschaffen, um im Zusammenspiel mit weiteren Fördermitteln wie ESF und Jugendhilfemitteln, Projekte auf den Weg zu bringen, die geeignet sind, auch die Jugendlichen zu erreichen, die mit den üblichen Angeboten nicht (mehr) zu erreichen sind und insoweit verloren zu gehen drohen.

Die bisherigen Projekterfahrungen bestätigen, dass es sich hier um eine sehr heterogene Gruppe Jugendlicher u.a. aus dem Kontext der berufsvorbereitenden Schularten und junger Wohnsitzloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Menschen handelt.

Bei derartigen Konzeptionen ist ein hohes Innovationspotential und eine enge Verzahnung mit vorhandenen Akteuren und Angeboten erwünscht und notwendig, um entsprechende Erfolge zu erreichen. Auch sollten sich die Projekte in die Konzepte des regionalen Übergangsmanagements „Übergang Schule-Beruf“ und die Ansätze im Rahmen des Projekts „Gut begleitet ins Erwachsenenleben“ der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe einfügen.

- **Schulverweigernde und schulschwänzende Jugendliche**

Die im Schuljahr 2016/2017 wieder angestiegene Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss im Bereich der Haupt- und Werkrealschulen unterstreicht die Notwendigkeit, diesem Personenkreis verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Besondere Sorgen verursachen weiterhin die Jugendlichen, die sich - insbesondere nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht - in den beruflichen Schulen mit berufsvorbereitenden Schularten während des Schuljahres „aus dem Schulalltag verabschieden“. Hier erfolgen nicht selten die ersten Weichenstellungen zu einem Abgleiten aus den bestehenden Systemen.

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe wünscht sich vor diesem Hintergrund auch für das Förderjahr 2019 Projektideen für Jugendliche aller Schularten ab Jahrgangsklasse 7, die präventive Ansätze zur Vermeidung von Schulverweigerung mit innovativen Ideen des Zugangs zu bereits „verlorengegangenen“

Schülerinnen und Schülern verknüpfen. Die Projekte sollten Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeit und Eltern sowie ggf. weitere Akteure wie z. B. Jugendeinrichtungen, miteinander vernetzen.

- Jugendliche Flüchtlinge/Migranten

Als wichtig für eine künftige Integration der derzeit in Karlsruhe lebenden jungen Flüchtlinge erachtet der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit, diesen Personen nach Durchlaufen berufsvorbereitender Vollzeitklassen realistische Perspektiven für eine berufliche Integration zu vermitteln. Um im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zielführende Ansätze zu realisieren, sieht der Arbeitskreis für diese Personengruppe die Abstimmung aller beteiligten Institutionen wie beruflichen Schulen, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Regierungspräsidium und den Kammern als zwingend. Um den Jugendlichen den Zugang zu Ausbildungen zu erleichtern und gleichzeitig auch den Betrieben Sicherheit zu geben, sind nach Überzeugung des Arbeitskreises Projekte wichtig, die dieser Zielgruppe vor und im Übergang von den beruflichen Vollzeitklassen in berufliche Ausbildung notwendige sprachliche Kompetenzen verknüpft mit beruflicher Orientierung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Sozialkompetenz und der Integration in die hiesige Gesellschaft geben.

Bei der Projektkonzeption ist unbedingt auf eine deutliche Abgrenzung zu vorhandenen Förderansätzen für diese Zielgruppe zu achten, z. B. zu den Kümmererprojekten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Bei dem Blick auf junge Flüchtlinge darf man nicht aus den Augen verlieren, dass weitere junge Menschen mit Bleiberecht in den beruflichen Vollzeitklassen für Sprachanfänger unterrichtet werden, die für einen gelingenden Übergang in eine Ausbildung ebenfalls entsprechende Begleitmaßnahmen benötigen. Erwünscht sind daher gerade auch Konzepte zur Integration von Jugendlichen aus den Ländern der EU-Ost-Erweiterung.

Maßnahmen, die im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1 gefördert werden, sind ebenfalls gleichstellungspolitisch auszurichten und auf die jeweils besonderen Problemlagen und Erfordernisse beider Geschlechter abzustellen.

3. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

Dieses ESF-Strategiepapier des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2019 basiert auf einer Klausur, die am 7. Mai 2018 stattgefunden hat. In ihm sind die Erfahrungen zur regionalisierten Umsetzung des ESF sowohl aus der letzten als auch der aktuellen Förderperiode eingeflossen. Der Arbeitskreis möchte auch 2019 seine bisherige gute und enge Zusammenarbeit mit den aktuellen und künftigen Projektantragstellern und -trägern in bewährter Weise fortsetzen.

Diese Strategie wird zusammen mit dem Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe für das Förderjahr 2019 am Montag, 9. Juli 2018 um 11.00 Uhr im Hardtwaldzentrum Karlsruhe im Beisein interessierter Trägervertreterinnen und -vertreter und der lokalen Medien präsentiert. Zeitgleich wird sie auf den Internetseiten der ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe veröffentlicht⁵.

Angebote für ESF-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorgesehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, dass die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe, des Staatlichen Schulamtes etc.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

In den Anträgen ist zu konkretisieren, ob und inwieweit mit dem Vorhaben Lücken der Regelförderung geschlossen werden können und inwieweit es sich von anderen Förderansätzen (z. B. des Bundes und des Landes Baden-Württemberg) abgrenzt. Neben Formen der passiven sind aktive Formen der Kofinanzierung und die Akquise von Drittmitteln ausdrücklich erwünscht.

Im Antrag für die geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ vom konzeptionellen Ansatz, über die Zielstellung, die praktische Umsetzung bis hin zur Ergebnissicherung überzeugend darzustellen.

Ebenfalls sind Aussagen zu treffen zu den Querschnittsthemen „nachhaltige (ökologische) Entwicklung“ und „transnationale Zusammenarbeit“.

Die Projekte können für ein oder zwei Jahre beantragt werden. Der Arbeitskreis behält sich in Abhängigkeit von der Antragsituation eine Teilbewilligung von Anträgen vor.

Es können ausschließlich ESF-Projekte bewilligt werden, deren förderfähige Gesamtkosten **mindestens bei 30.000 Euro** liegen (anteilig mindestens 35 Prozent, aber höchstens 50 Prozent ESF-Mittel). Diese Grenze gilt sowohl für Projekte, die für ein Jahr als auch für zwei Jahre beantragt werden.

Der ESF wird im Rahmen der regionalisierten Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung, nicht als Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderanträge für das Jahr 2019 sind bis spätestens 30. September 2018 bei der L-Bank einzureichen. **Die ESF-Geschäftsstelle des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe benötigt zeitgleich eine Kopie des Antrages.** Die Antragsformulare sind auf der Webseite www.esf-bw.de verfügbar (elan-Verfahren). Unter

⁵ <http://www.afb-karlsruhe.de/de/esf-projektberatung/lokale-strategie.html>

dieser Seite des Landes finden sich auch alle aktuellen Informationen zum ESF in Baden-Württemberg und die zentralen Programmaufrufe der Ministerien.

Antragstellende werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, kompetente Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf aktiv unterstützt. Trägern steht dafür die ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Die Bewilligung der eingereichten und zuvor von der L-Bank auf ihre Förderfähigkeit geprüften Projektanträge erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Rankingverfahrens, in das alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe einbezogen werden. Grundlage der Bewilligung sowie eines positiven Rankings sind:

- die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den in der ESF-Strategie vorgegebenen Zielen und Zielgruppen,
- die Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung, eine nachvollziehbare Begründung des Antrages einschließlich der Darstellung des Förderbedarfes,
- eine nachvollziehbare Formulierung konkreter Ziele des Fördervorhabens,
- der Nachweis der Ziel-Mittel-Kompatibilität,
- eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen für Personal und Sachmittel,
- die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“
-

Alle Antragstellenden erhalten im Vorfeld des Rankingverfahrens Gelegenheit, ihre Anträge dem Arbeitskreis bei der Sitzung am 22. Oktober 2018 vorzustellen. Dabei ist das in der Einladung vorgegebene Zeitlimit unbedingt einzuhalten. Da sämtliche Anträge den Arbeitskreismitgliedern rechtzeitig vorliegen, sollen sich die Erläuterungen der antragstellenden Träger auf die markantesten Aspekte (Ziele, Zielgruppen, methodisches Herangehen, innovative Ansätze etc.) und den Mehrwert des Angebots für die Stadt Karlsruhe (u. a. Schließung bestehender Förderlücken) konzentrieren.

Die Ergebnisse des Rankingverfahrens werden den Antragstellenden nach Beschlussfassung des Arbeitskreises zeitnah von der ESF-Geschäftsstelle übermittelt.

Die eigentlichen Bescheide werden in der Folge auf der Basis der Entscheidungen des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit von der L-Bank erlassen.

4. Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe

Wie in vielen Städten und Landkreisen, ist die Integration von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Existenzsicherungssysteme in den Arbeitsmarkt auch in Karlsruhe ein zentrales Thema.

Die Entwicklung eines in seinen Teilbereichen durchlässigen Arbeitsmarktes in Karlsruhe anhand von konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Strukturen soll den Menschen, an denen der wirtschaftliche Aufschwung vorbeiging, eine Perspektive auf Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bieten.

Ziel dieses Förderaufrufs ist die Neu- bzw. Weiterbewilligung von Beschäftigungsangeboten für den 3. Arbeitsmarkt im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Dabei ist eine enge Abstimmung mit dem von der Bundesregierung für 2019 angekündigten Programm zur Sozialen Teilhabe (§ 16 i SGB II) vorgesehen.

Die Definition für den 3. Arbeitsmarkt im Gesamtkonzept Arbeit lautet:

„Der Fokus des 3. Arbeitsmarktes richtet sich auf einen eng definierten Personenkreis, der aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen trotz intensiver vermittlerischer Bemühungen und beispielsweise 24-monatiger Verweildauer in Arbeitsgelegenheiten weiterhin arbeitslos ist. Aufgrund der vielfältigen Einschränkungen des Personenkreises sollten die Angebote zum Erhalt der Beschäftigung niederschwellig und langfristig angelegt sein.“

1. Zielgruppe

Arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte mit langem Leistungsbezug entsprechend der obigen Definition. Im Stadtgebiet Karlsruhe sind aktuell rund 1.800 Personen langzeitarbeitslose SGB II-Beziehende.⁶ Diese sind überwiegend zwei Jahre und deutlich länger durchgehend arbeitslos und ohne abgeschlossene Ausbildung. Ein entscheidender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit sind multiple Vermittlungshemmnisse.

2. Zielsetzung

Auch arbeitslose Menschen mit besonders komplexen Problemlagen sollen langfristig die Chance haben, wieder integriert zu werden. Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, die die Integration erschweren/begünstigen, sollen Angebote geschaffen werden, die die Teilnehmenden stabilisieren, Beschäftigungsfähigkeit (wieder-) herstellen und fördern. Die Angebote sollen auf Fortschritte in der Beschäftigungsfähigkeit reagieren können und auch eine Durchlässigkeit in reguläre Beschäftigung enthalten.

3. Fördervoraussetzungen

Der Träger der Maßnahme bietet niederschwellige, zielgruppenorientierte Tätigkeiten. Maßnahmeninhalte sollen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der lokalen Arbeitsmarktpartner entscheidet, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmeninhalte, Tätigkeiten der Teilnehmenden sowie der Maßnahmekonzeption ist erforderlich.

⁶ Quelle: BA

Die Maßnahme berücksichtigt die spezifischen Problemlagen der Teilnehmenden. Individuelle Förderpläne für die Teilnehmenden sind Grundlage der Maßnahme.

Nachweise der fachlichen und pädagogischen Kompetenz (Genderkompetenz der Antragstellenden sowie Qualifikation des im Projekt eingesetzten Anleitungs- und Betreuungspersonals) sind ebenfalls Fördervoraussetzung.

Eine Projektantragstellung in Kombination mit einem parallelen ESF-Antrag im Förderziel B 1.1 ist möglich.

4. Förderzeitraum

Die Projektlaufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet spätestens am 31.12.2019.

5. Fördermodalitäten

Gefördert werden die unmittelbar mit dem Maßnahmenangebot (berufspraktischer Einsatz mit Mehraufwandsentschädigung), zusammenhängenden Aufwendungen (sozialpädagogische Betreuung/Arbeitsanleitung) jedoch höchstens bis zu 130 Euro pro Teilnehmendenplatz und Monat.

Detaillierte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

6. Mitwirkung im Gesamtprojekt

Der Maßnahmeträger erklärt sich zur Mitwirkung im Gesamtprojekt bereit. Dies beinhaltet eine monatliche Berichterstattung mit Darstellung der monatlichen Besetzung und Auslastung, Teilnahme an Evaluation und Dokumentation sowie Erfahrungsaustausch.

7. Antragsberechtigte

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- a) Behörden des Bundes und der Länder
- b) Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
 - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) der Antragstellende erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere mit der Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden. Im „Verzeichnis der Begünstigten“ wird der Zuwendungsempfänger (Begünstigte), die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen veröffentlicht.

- b) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende erklären sich bereit, bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Bezuschussung bzw. Maßnahmeteilnahme an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Träger sind bereit, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- c) Im Falle einer Bewilligung sind detaillierte statistische Daten erforderlich. Diese Daten werden von den Projektbeteiligten in einem einheitlich vorgegebenen Erhebungsbogen erfasst.

9. Termine

Anträge können bis zum **30. September 2018** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der

AFB-Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH
Koordinierungsstelle Gesamtkonzept Arbeit
Daimlerstraße 8
76185 Karlsruhe

eingegangen sein.

Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite

<http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html> bereit.

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe entscheidet in seiner Rankingsitzung am 22. Oktober 2018 auch über die Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit.

10. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch den Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept- Arbeit für den Stadtkreis Karlsruhe erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Fachliche Qualität der Maßnahme
- Zuschnitt auf die Zielgruppe (3. Arbeitsmarkt)
- Übergangsmöglichkeiten zum 1. und 2. Arbeitsmarkt
- Abgrenzung zum 2. Arbeitsmarkt
- Erfahrung des Trägers mit der Zielgruppe
- Regionale Vernetzung des Trägers
- Eignung der Einsatzstellen für die Zielgruppe
- Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer
- Wettbewerbsneutralität.

Das Projekt ist im Antragsvordruck so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden nicht berücksichtigt.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

11. Ansprechpartner

Ansprechpartner im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit sind Herr Dressler und Frau Lamola.

5. Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe betrachtet es auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe, Projektträger fortlaufend zu begleiten und bei Bedarf zu beraten.

Im Interesse der Evaluierung und Ergebnissicherung werden

- die Mitglieder des Arbeitskreises engen Kontakt zu den Projektträgern halten,
- die ESF-Geschäftsstelle die von den Trägern erarbeiteten Sachberichte auswerten und die Ergebnisse dem Arbeitskreis für das Ranking zur Verfügung stellen,
- alle Träger von Maßnahmen des Jahres 2019 die Möglichkeit erhalten, den Mitgliedern des Arbeitskreises die Ergebnisse ihrer Projektarbeit zu präsentieren und in den gemeinsamen Dialog zu treten (dafür ist wie auch in den Vorjahren im Sommer 2019 eine Informationstour vorgesehen – die genauen Termine werden mit den Trägern rechtzeitig abgestimmt),
- Träger im Umsetzungsprozess bei Bedarf durch die ESF-Geschäftsstelle begleitet und aktiv unterstützt.